

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	30.11.2010	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	01.12.2010	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	07.12.2010	öffentlich
Haupt- und Beteiligungsausschuss	09.12.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	16.12.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II: Antrag der Stadt Bielefeld auf Zulassung als kommunaler Träger gemäß § 6a SGB II zur Übernahme der Grundsicherung für Arbeitssuchende ab 01.01.2012.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss, der Jugendhilfeausschuss, der Finanz- und Personalausschuss, der Haupt- und Beteiligungsausschuss, empfehlen und der Rat beschließt:

- (1) Der Rat sieht in der Verantwortung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt für deren soziale Stabilisierung und Integration in Arbeit - neben der Haushaltssicherung - eine eindeutige Priorität, an der er seine Beschlüsse und die Arbeit der Verwaltung in Zukunft orientieren wird.

Der Rat ist der Auffassung, dass in der alleinigen kommunalen Aufgabenwahrnehmung („Option“) Potentiale einer verbesserten Aufgabenerledigung liegen. Die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II soll daher ab dem 01.01.2012 alleine durch die Kommune erfolgen.

Dies erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ausschließlich im Finanzrahmen, den der Bund für die kommunalen Aufgabenträger vorsieht. Für den Fall, dass künftig die Bundesmittel nicht auskömmlich sein sollten, erfolgt keine Kompensation durch finanzielle Mittel der Stadt Bielefeld.

- (2) Die Verwaltung wird beauftragt, fristgerecht bis zum 31.12.2010 beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einen Antrag zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung des SGB II als zugelassener kommunaler Träger (zkT) zu stellen.
- (3) Soweit die Zustimmung der Kommunalaufsicht zu dem Beschluss erforderlich ist, wird der Beschluss unter diesem Vorbehalt gefasst, dass diese erteilt wird.

Begründung:

Begründung:

Inhaltsübersicht

1.	Sachverhaltsdarstellung	2
1.1	Ausgangslage / Anlass	2
1.2	Ziel	3
2.	Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende ab 2011	3
2.1	Organisationsmodell des SGB II im Jahr 2011	3
2.2	Organisationsmodell des SGB II im Jahr 2012 ff	3
2.2.1	Wesentliche Merkmale der Optionskommune	4
2.2.2	Das Verfahren der Zulassung als alleiniger kommunaler Träger	5
3.	Entscheidungsbedarf vor Ort	5
4.	Vorschlag der Verwaltung	6
5.	Handlungsleitende Aspekte	6
5.1	Die strategische Bedeutung der SGB II-Aufgabenwahrnehmung für die Zukunft	6
5.2	Gegenüberstellung der wesentlichen Kriterien der Option und der gemeinsamen Einrichtung	7
5.3	Betrachtung ausgewählter Kriterien	9
5.3.1	Kriterium: Integration	9
5.3.2	Kriterium: Organisation und mögliche Rechtsformen bei einer Option	12
5.3.3	Kriterium: Steuerung und Zielvereinbarungsprozesse	13
5.3.4	Kriterium: Finanzen	14
5.3.5	Kriterium: Personal	19
6.	Fazit	21
7.	Umsetzung	21

1. Sachverhaltsdarstellung

1.1 Ausgangslage / Anlass

Derzeit ist die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II in Form einer sog. Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Stadt Bielefeld organisiert. Die ARGE Bielefeld erbringt hier unter einem Dach und aus einer Hand sowohl die Leistungen des Bundes (insb. Regelleistungen und Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt) wie auch die kommunalen Leistungen (Leistungen für Unterkunft und Heizung [KdU/KdH], einmalige Leistungen wie Zuschüsse zu Klassenfahrten, Erstausrüstung für Hausrat und Bekleidung). Die sozialflankierenden Leistungen (Suchtberatung, Schuldnerberatung etc.) als weitere kommunale Aufgaben nach dem SGB II werden außerhalb der ARGE Bielefeld direkt von der Stadt Bielefeld und durch Beauftragung freier Träger wahrgenommen.

Die Mischverwaltung aus BA und Kommune in Form einer ARGE hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 2007 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, zum 01. Januar 2011 eine Neuregelung zu treffen.

Sowohl der Deutsche Bundestag als auch der Bundesrat haben inzwischen mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit die nötige Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e GG) zur Absicherung der Mischverwaltung als Voraussetzung für eine gemeinsame Betreuung von Langzeitarbeitslosen verabschiedet. Gleichzeitig wurde auch dem Begleitgesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende zugestimmt.

Neben der – obligatorischen – Organisationsform der „gemeinsamen Einrichtung“ wurde eine Ausweitung der Aufgabenwahrnehmung durch zugelassene kommunale Träger – „Option“ – für die Zeit ab 2012 beschlossen. Dies bedeutet, dass die Organisationsform ARGE zum Ende des Jahres 2010 endet. Für das Jahr 2011 ist eine gemeinsame Einrichtung (gE) einzurichten.

Ab 2012 kann dann die gemeinsame Einrichtung (gE) fortgeführt werden oder – falls dies beschlossen wird und die Stadt Bielefeld einen „Zuschlag“ erhält – die Stadt als zugelassener kommunaler Träger (zKT) mit alleiniger Zuständigkeit die Aufgaben des SGB II wahrnehmen.

1.2 Ziel

Die zum 1. Januar 2011 in Kraft tretenden gesetzlichen Neuregelungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) machen eine Entscheidung der Stadt Bielefeld über die Organisation der künftigen Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich. Zentrales Ziel muss die Schaffung einer optimalen Arbeitsstruktur für eine Integration in den Arbeitsmarkt, die aktivierende Betreuung aller Leistungsempfänger und die gesetzeskonforme Sicherung des Lebensunterhalts sein.

Die Stadt Bielefeld als kommunaler Träger des SGB II muss im Rahmen der Ratssitzung am 16.12.2010 entscheiden, ob sie von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch macht und die Zulassung als Optionskommune beantragt oder ob sie ihre Aufgaben innerhalb einer gemeinsamen Einrichtung (gE) wahrnehmen möchte.

2. Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende ab 2011

2.1 Organisationsmodell des SGB II im Jahr 2011

Durch die gesetzlichen Neuregelungen wird es mit Wirkung zum 01.01.2011 zwei unterschiedliche – verfassungsrechtlich abgesicherte – Organisationsmodelle geben, die beide ab 2011 als Jobcenter (JC) bezeichnet werden:

- die gemeinsamen Einrichtungen (gE) und
- die zugelassenen kommunalen Träger (zKT oder „Option“).

Die Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung ist in einer Kooperationsvereinbarung zwischen örtlicher Arbeitsagentur und Kommune festzulegen.

Für Bielefeld bedeutet die rechtlich zwingende Vorgabe, dass in 2011 die Aufgaben der Grundsicherung in der Form der gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden müssen.

Der Aufbau der neuen gemeinsamen Jobcenter muss unabhängig von einem Antrag auf kommunale Trägerschaft bis spätestens 31. Dezember 2010 abgeschlossen sein, um die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum 01. Januar 2011 zu gewährleisten.

2.2 Organisationsmodell des SGB II im Jahr 2012 ff

Für die dauerhafte Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende ab 2012 sieht das Gesetz ein Optionsrecht für die Kommunen vor:

- Die Kommunen können dauerhaft – auch über 2011 hinaus – die Aufgaben gemeinsam mit

der örtlichen Agentur für Arbeit in der gemeinsamen Einrichtung (gE) wahrnehmen.

- Die Stadt Bielefeld hat aber auch die Möglichkeit, sich mit einer 2/3 Mehrheit des Rates der Stadt Bielefeld für eine alleinige kommunale Trägerschaft ab 2012 auszusprechen.

Kommunen, die die alleinige Aufgabenwahrnehmung im SGB II übernehmen wollen, müssen bis Ende 2010 einen Antrag auf Zulassung als Optionskommune stellen, über den der Bund bis 31.03.2011 entscheidet. Wird dem Antrag entsprochen, kann die Kommune ab 2012 die Aufgaben des SGB II in alleine wahrnehmen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl der Optionsmöglichkeiten bundesweit auf 41 begrenzt ist (davon stehen nach derzeitigem Kenntnisstand 8 Optionsmöglichkeiten für Kommunen im Land NRW zur Verfügung). Die Begrenzung auf 41 leitet sich daraus ab, dass der Gesetzgeber für die Zukunft sicherstellen will, dass nicht mehr als 25 % aller Grundsicherungsstellen, das sind insgesamt 110 in Deutschland, das Optionsmodell realisieren können. Den seit 2005 bestehenden 69 Optionskommunen hat der Gesetzgeber Bestandsschutz zukommen lassen, mit der Folge, dass das Optionsmodell noch für weitere 41 Kommunen mit Wirkung zum 01.01.2012 vergeben werden kann.

2.2.1 Wesentliche Merkmale der Optionskommune

- Die Kommune nimmt die Aufgaben nach dem SGB II alleine wahr.
- Die Gesamtverantwortung und die Aufgabenwahrnehmung liegen bei grundgesetzlicher Absicherung in einer Hand.
- Die Aufgabenwahrnehmung wird in einer organisatorisch eigenständigen, von der übrigen Verwaltung abgegrenzten Einrichtung stattfinden
- Mindestens 90% des Personals der Arbeitsagentur wird zur Sicherung der Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung dauerhaft übernommen.
- Das Personal ist ausschließlich Personal der Kommune.
- Es ist eine eigene IT-Infrastruktur erforderlich, eine Übernahme der vorhandenen Software der Agentur ist nicht möglich.
- Die Finanzierung der dem Bund obliegenden Aufgaben nach dem SGB II (insb. Regelleistungen und Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt) erfolgt (wie auch in der gemeinsamen Einrichtung (gE)) zu 100 % aus Bundesmitteln.
- Der Bund beteiligt sich (wie auch in der gemeinsamen Einrichtung (gE)) mit 87,4 % am Verwaltungs-Budget (Personal- und Sachkosten).
- Die Kommune finanziert (wie auch in der gemeinsamen Einrichtung (gE)) – die kommunalen Leistungen (Leistungen für Unterkunft und Heizung [KdU/KdH], einmalige Leistungen wie Zuschüsse zu Klassenfahrten, Erstausstattung für Hausrat und Bekleidung, sozialflankierende Leistungen wie Suchtberatung, Schuldnerberatung etc.). Die Bundesbeteiligung an den KdU/KdH wird von der Organisationsform nicht tangiert.
- Die optierende Kommune wird ihre Zielvereinbarungen ausschließlich mit der zuständigen Landesbehörde und nicht mit dem Bund bzw. der BA abschließen (z.B. zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Vermittlungsquoten, Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit).
- Das Aufsichtssystem ändert sich. Die Optionskommune unterliegt der Aufsicht der obersten Landesbehörde nach Landesrecht.
- Optionskommunen werden die Möglichkeit erhalten, mit anderen Optionskommunen zu kooperieren, z.B. bei Vergaben und Fragen der Rechtsauslegung.

2.2.2 Das Verfahren der Zulassung als alleiniger kommunaler Träger

Das Bewerbungsverfahren um eine Optionszulassung erfolgt auf der Grundlage der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung (KtEfV). Die Bewerbung, die zahlreiche qualitativ anspruchsvolle Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Verwaltung und zum Nachweis der Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach § 1 SGB II enthalten muss, hat bis zum 31.12.2010 zu erfolgen.

Die Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung. (KtEfV) regelt das Auswahlverfahren. Sie sieht vor, dass die Optionsmöglichkeiten für die 41 neuen kommunalen Träger nach einem Punktesystem unter den Ländern einvernehmlich aufgeteilt werden. Die kommunalen Träger müssen im Rahmen der Antragstellung ihre Eignung durch Einreichen von entsprechenden Konzepten belegen. Um die Leistungsfähigkeit des kommunalen Trägers darzustellen, müssen die Konzepte Angaben über die infrastrukturellen Voraussetzungen, die Personalqualifizierung, die Aktenführung und Rechnungslegung, bestehende und geplante Verwaltungskooperationen sowie Kooperationen mit Dritten enthalten. Weiterhin muss der kommunale Träger Angaben machen zu seinem arbeitsmarktpolitischen Engagement seit 2005, zur Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen, zur Verknüpfung kommunaler Leistungen mit den Leistungen der örtlichen Agentur für Arbeit, zu grundsätzlichen Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Erbringung arbeitsmarktpolitischer Leistungen sowie zur Verwendung des Eingliederungsbudgets und dem Aufbau einer auch überregionalen Arbeitsvermittlung.

Neben dem Nachweis dieser inhaltlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit der Kommune muss dem Antrag auch eine Entscheidung des Rates der Kommune beigelegt sein, mit der sich die politische Vertretung mit 2/3 Mehrheit für die Option ausspricht.

Die Länder führen auf dieser Basis eine Eignungsprüfung durch und bringen die antragstellenden kommunalen Träger gemäß der jeweiligen Eignung bis spätestens zum 31. März 2011 in eine Reihenfolge, die dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur abschließenden Entscheidung vorzulegen ist.

Die Zulassung als kommunaler Träger erfolgt unbefristet durch Rechtsverordnung des BMAS unter Beachtung der von den Ländern festgelegten Reihenfolge. Gem. § 6a Abs. 6 SGB II n. F. kann mit Wirkung zum Ende des jeweils folgenden Kalenderjahres der Widerruf der Zulassung beantragt werden.

3. Entscheidungsbedarf vor Ort

Die Stadt Bielefeld hat demnach die Möglichkeit zu entscheiden,

- ob sie eine alleinige kommunale Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II ab 2012 anstrebt oder aber
- ob sie dauerhaft gemeinsam mit der BA die Aufgaben des SGB II vor Ort wahrnehmen will.

Der anstehende Beschluss ist keine bloße Entscheidung über organisatorische Alternativen. In ihrem Kern ist die Entscheidungsalternative auf die Fragestellung zurückzuführen, ob die Stadt Bielefeld stärkeren Einfluss auf die Erreichung der Ziele des SGB II für ca. 38.000 Bielefelderinnen und Bielefelder gewinnen will. Es ist die sozialpolitische Grundsatzentscheidung, die mit den formulierten Fragen umfasst werden kann:

- (1) Will die Stadt Bielefeld zukünftig eine aktive Rolle in der Gestaltung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in der Stadt einnehmen?
- (2) Ist die Stadt Bielefeld bereit, die politische Verantwortung für die Umsetzung des SGB II zu übernehmen?

Die Tragweite dieser Entscheidung erfordert ein eindeutiges Bekenntnis des Rates der Stadt Bielefeld entweder zu einer zukünftigen alleinigen Aufgabenwahrnehmung des SGB II in kommunaler Eigenregie oder zu einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Bielefeld.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, ab 2012 dauerhaft die Aufgaben des SGB II als zugelassener kommunaler Träger wahrzunehmen. Dieser Entscheidungsvorschlag wird hergeleitet

- aus der strategischen Bedeutung der SGB II-Aufgabenwahrnehmung für die Zukunft der Sozial- und Gesellschafts- und Wirtschaftsförderungspolitik in der Stadt Bielefeld und
- aus einer Bewertung der beiden Modelle Option und gemeinsame Einrichtung (gE) vor dem Hintergrund der kommunalen Zielsetzungen, Visionen und Strategien.

Die soziale Balance in der Stadtgesellschaft ist eine der wichtigen handlungsleitenden Maximen der Stadtpolitik. Ergänzt durch die Prinzipien von Solidarität und Subsidiarität entsteht der sozialpolitische Orientierungsrahmen, der auch den vorliegenden Entscheidungsvorschlag begründet.

Ausgehend von der Feststellung einer praktisch finanziellen Neutralität der Alternativen sowie ablauforganisatorischer und mitarbeiterbezogener Vorzüge der Option sind die sozialpolitischen Einflussmöglichkeiten und damit die Voraussetzungen, den vorgenannten Orientierungsrahmen füllen und der Leitorientierung folgen zu können, bei einer alleinigen kommunalen Aufgabenwahrnehmung gegenüber einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung deutlich verbessert.

Gerade angesichts der Zusammensetzung der Gruppe der Leistungsberechtigten mit einem nur geringen Anteil sog. arbeitsmarktnaher Personen rücken Herangehensweisen und Instrumente aus dem kommunalen Handlungsportfolio und die Kompetenzen der örtlichen Trägerlandschaft in den Vordergrund. In gleichem Maße treten die spezifischen Ansätze und Erfahrungen in der Vermittlung von arbeitsmarktnahen Personen der Bundesagentur für Arbeit für die erfolgreiche Aufgabenerledigung zurück. Diese Gesichtspunkte werden durch die Potentiale der regionalen Zusammenarbeit mit weiteren Optionskommunen noch gestärkt.

5. Handlungsleitende Aspekte

5.1 Die strategische Bedeutung der SGB II-Aufgabenwahrnehmung für die Zukunft

Die Optionsentscheidung ist eine für die Zukunft der Stadt Bielefeld strategisch bedeutsame Entscheidung. Sie stellt die Weichen für die Chancen der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt. Dem Faktor „Arbeit“ und „Beschäftigung“ kommt dabei eine Schlüsselfunktion für die Handlungsfelder Soziales, Kinder/Jugend/Familie, Bildung und letztendlich Wirtschaftsförderung zu. Dies gilt zum Beispiel für die großen Herausforderungen der Sozialpolitik, der Bekämpfung von Altersarmut und Kinderarmut sowie der langfristigen Sicherung des Angebots an qualifizierten Arbeitskräften für die Unternehmen in der Stadt Bielefeld.

Je mehr SGB II-Bezieher in Arbeit bzw. Beschäftigung gelangen, umso weniger werden sie von Altersarmut betroffen sein. Die Bedeutung des Faktors Arbeit und Beschäftigung spielt auch im Zusammenhang mit der Kinderarmut eine große Rolle: Es ist erwiesen, dass das Kinderarmutsrisiko von Kindern von Erwerbslosen vierfach so hoch ist wie von Kindern, deren Eltern/Elternteil erwerbstätig sind/ist. Es wird also für die Zukunft darauf ankommen, die richtigen

Ziele und Strategien für eine arbeitsorientierte Sozialpolitik zu finden.

Was die richtigen Ziele und Strategien sind, hängt maßgeblich von der Analyse des SGB II-Kundenstammes ab. Der Kundenstamm im SGB II hat sich in den letzten 6 Jahren stark verändert. Die arbeitsmarktnahen Kunden konnten in den letzten Jahren erfolgreich auf dem 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Die Mehrheit der verbleibenden Kunden ist als arbeitsmarktfremd zu bezeichnen, sie sind wegen Vorliegens verschiedener Vermittlungshemmnisse nicht ad hoc auf dem 1. Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie müssen sukzessive an Arbeit und Beschäftigung herangeführt werden. Das bedeutet, sie benötigen in einem ersten Schritt vor allem motivierende, stabilisierende, sozial unterstützende Hilfen.

Und genau hier liegt die Chance der Option: Während in der gemeinsamen Einrichtung der Bereich der Arbeitsvermittlung dem kommunalen Einfluss entzogen ist, kann in der Option in diesem Aufgabenbereich spezifisch kommunale Handlungskompetenz wirksam werden. Die bisher ungenutzten Potentiale der Arbeitsvermittlung, die sich auch als Wirtschaftsförderung begreift, die aktive soziale Unterstützung im Einzelfall, durch bestehende bzw. zu schaffende kommunale Strukturen, kommunale Partner und Netzwerke können stärker in die Vermittlungsaktivitäten eingebracht werden. Dies setzt voraus, dass es gelingt, sowohl verwaltungsseitig die Ausrichtung auf ein gemeinsames ziel- und strategieorientiertes Handeln mit Blick auf die Zielsetzung des SGB II und eine arbeitsorientierte Sozialpolitik strukturell abzusichern und korrespondierende, politische Steuerungsmechanismen zu implementieren.

5.2 Gegenüberstellung der wesentlichen Kriterien der Option und der gemeinsamen Einrichtung

Zur Unterscheidung zwischen den beiden gesetzlichen Modellen lassen sich – so Staatssekretär Dr. Schäffer vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW) in der Informationsveranstaltung in Bielefeld am 27.10.2010 – im Wesentlichen folgende Kriterien heranziehen:

Integration und Betreuung von Hilfebedürftigen	
Optionsmodell	Gemeinsame Einrichtung (GE)
Der kommunale Grundsicherungsträger kann die Aufgabenerfüllung autonom ohne Zugriff der BA wahrnehmen. Eine direkte Verknüpfung arbeitsmarktpolitischer Leistungen mit weiteren arbeitsmarktpolitischen Angeboten im Territorium ist möglich. Die Aufbau- und Ablauforganisation bei allen kommunalen sozialen Aufgaben kann abgestimmt werden. Schnittstellen zu weiteren sozialen Aufgabenfeldern der Kommune (z. B. Sozialhilfe oder Jugendhilfe) können kommunalintern gelöst werden.	Die Aufgaben werden von beiden Grundsicherungsträgern wahrgenommen. Insofern müssen stetige Abstimmungen zwischen beiden Grundsicherungsträgern erfolgen.

Kompetenzen	
Erlass von Leistungsbescheiden bei passiven und aktivierenden Leistungen, Sanktionen	
Optionsmodell	Gemeinsame Einrichtung (GE)
Der Erlass von Leistungsbescheiden im SGB II einschließlich der Feststellung der Hilfebedürftigkeit und Erwerbsfähigkeit erfolgt durch den kommunalen Grundsicherungsträger . Bessere Verknüpfungen zu kommunalen Sozialleistungen außerhalb des SGB II sind möglich. Schnittstellenproblematik beim Übergang vom SGB III ins SGB II muss allerdings gelöst werden.	Die Entscheidungen treffen beide Grundsicherungsträger gemeinsam. Eine klare Zuordnung der Kompetenzen ist in der Mischverwaltung nicht möglich .

Steuerung und Aufsicht	
Optionsmodell	Gemeinsame Einrichtung (GE)
<p>Die besondere Einrichtung unterliegt der Aufsicht der obersten Landesbehörde nach Landesrecht.</p> <p>Es wird eine Zielvereinbarung mit der obersten Landesbehörde abgeschlossen, diese wird als gemeinsames Ergebnis festgehalten und kann nicht in eine Weisung umgewandelt werden.</p>	<p>Drei Säulen der Aufsicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bund bei bundesfinanzierten Leistungen, 2. Land bei kommunalfinanzierten Leistungen, 3. Rechtsaufsicht des Bundes bei Aufgaben der Trägerversammlung im Einvernehmen mit dem Land. <p>Es sind zwei Zielvereinbarungen mit den beiden Grundsicherungsträgern vorgesehen. Die Zielvereinbarung mit der BA kann auch in einer Weisung zur Akzeptanz der Bundesziele gewandelt werden, wenn die kommunalen regionalspezifischen Argumente nicht von der BA akzeptiert werden.</p>
Organisation	
Optionsmodell	Gemeinsame Einrichtung (GE)
<p>Wenige gesetzliche Vorgaben zur Binnenstruktur der besonderen Einrichtung. Insoweit weitgehende Organisationshoheit des kommunalen Grundsicherungsträgers für Aufbau- und Ablauforganisation.</p>	<p>Weitgehende gesetzliche Vorgaben zur geschäftlichen Vertretung durch Geschäftsführer, Binnenstruktur der gemeinsamen Einrichtung (Geschäftsführer, Trägerversammlung, weitere Institutionen). Stetige Abgrenzungsfragen zwischen diesen Binnenstrukturen sind zu klären.</p>
<p>Als Rechtsperson tritt die kreisfreie Stadt oder der Kreis auf.</p>	<p>Keine juristische Person des öffentlichen Rechts</p>
<p>Übernahmeverpflichtung bzgl. des BA-Personals, volle Personalhoheit der Kommune, Dienstherrenbefugnis</p>	<p>getrennte Personalverantwortung der Träger bei weitgehenden Personalbefugnissen des Geschäftsführers, keine Dienstherrenbefugnis, Personalplanung erfolgt in der Trägerversammlung</p>
<p>Autonome Entscheidung des kommunalen Trägers z.B. über Einsatz kommunaler IT, Anzahl und Sitz der Jobcenterfilialen.</p>	<p>Einsatz von Sachmitteln auf der Grundlage von Entscheidungen der Trägerversammlung (Sitz der Einrichtung) bzw. operativer Entscheidungen des Geschäftsführers; Pflicht zur Nutzung der BA-Software.</p>
Finanzielle Ressourcen	
<p>Keine Unterschiede beim kommunalen Finanzierungsanteil und bei der Finanzierungsverantwortung des Bundes bei den Verwaltungs- und Sachkosten bundesfinanzierter Leistungen. Die Finanzaufsicht liegt bei der Bewirtschaftung in beiden Modellen beim Bund.</p>	
Optionsmodell	Gemeinsame Einrichtung (GE)
<p>Die Verwendung der Bundes- und Kommunalmittel erfolgt integriert.</p> <p>Die Problematik der Anschubfinanzierung für den Übergang ist geklärt: bei Nachweis 75 Euro pro Bedarfsgemeinschaft. Für Bielefeld ergäbe sich ein Betrag von ca. 1,4 Mio. Euro.</p> <p>Haftungsrisiken infolge der verschuldensunabhängigen Rückforderungsansprüche des Bundes können im Rahmen der Gremien Kooperationsausschuss und Bund-Länder-Ausschuss minimiert werden. Die Stelle eines Beauftragten für den Haushalt muss in Bezug auf die Verwendung der Bundesmittel eingerichtet werden.</p>	<p>Starke Reglementierung der Bewirtschaftung der Mittel auf bundesrechtlicher Ebene, Beauftragter für den Haushalt. Die gemeinsame Einrichtungen (gE) finanziert die überörtlichen Aufgaben der BA mit ca. 1,2 Mio. Euro im Vorwegabzug und durch ca. 1,0 Mio. Euro Aufgabeneinkauf, der obligatorisch bei der BA vorzunehmen ist und von ihr zur Verfügung gestellt werden muss.</p>

5.3 Betrachtung ausgewählter Kriterien

5.3.1 Kriterium: Integration

Über viele Jahrzehnte war es überwiegende kommunale Position, dass die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit keine kommunale Aufgabe sei. Dies sei eine gesamtstaatliche Aufgabenstellung, für deren Umsetzung in aller Regel sowohl finanziell als auch organisatorisch die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist. Diese Grundposition war zu Zeiten guter Konjunkturlage und faktischer Vollbeschäftigung durchaus nachvollziehbar. Seit den 80-iger Jahren jedoch haben sich Quantität und Struktur der Langzeitarbeitslosigkeit grundlegend verändert. Aus einem nur vereinzelt auftretenden Problem wurde ein vielschichtiges Massenphänomen, das mit den zentralistischen Strukturen der Arbeitsverwaltung nicht erfolgreich zu bewältigen ist.

Bielefeld hat sich bereits seinerzeit der neuen kommunalen Herausforderung gestellt; das wird z.B. durch die Gründung erst des Amtes für Beschäftigungs- und Wirtschaftsförderung und dann der REGE mbH deutlich.

Den komplexen und individuell sehr unterschiedlich gelagerten Ursachen und biografischen Hintergründen von Langzeitarbeitslosigkeit kann nur vor Ort durch intensive Betreuung und Qualifizierung, basierend auf einer detaillierten Kenntnis der örtlichen wirtschaftlichen Strukturen und Potentiale, begegnet werden. Aus einem ursprünglich nur vereinzelt auftretenden Problem ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge geworden. Daseinsvorsorge bedeutet in diesem Zusammenhang nicht nur, für Alimentation zu sorgen (das könnte auch eine große Bundesbehörde), sondern darüber hinaus für die einzelne Person den richtigen Weg aus der Langzeitarbeitslosigkeit zu finden. Dies ist ein wesentlicher Baustein der sich aus dem aktuellen Sozialbericht für die Stadt Bielefeld ergebenden sozialpolitischen Gesamtstrategie.

Das darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich hierbei um eine sehr anspruchsvolle und schwierige Aufgabe handelt, die nicht in jedem Einzelfall erfolgreich zu bewältigen ist. Nicht jeder und jedem kann so geholfen werden, dass eine Unabhängigkeit von Sozialleistungen vollständig erreicht werden kann. Dies ist aber auch nicht von einer Gemeinsamen Einrichtung mit der Bundesagentur für Arbeit zu erreichen, ganz im Gegenteil durch die Ausrichtung auf arbeitsmarktnahe Personen gibt es kaum Strategien für die zeitaufwändige Entwicklung von Menschen mit komplexem Hilfebedarf.

Es ist gesellschaftspolitisch ein großer Unterschied, ob eine Großbehörde „Bundesagentur für Arbeit“ oder aber die konkret fassbare eigene Stadt für die Betreuung der Langzeitarbeitslosen verantwortlich ist. Dadurch wird die Debatte über die richtigen örtlichen Strategien zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit auf die greifbare und transparente kommunale Ebene verlagert und wird – zu Recht – zu einem kommunalpolitischen Thema. Auch in der Gemeinsamen Einrichtung würde der Kommune aufgrund ihrer Beteiligung Verantwortung für die soziale und wirtschaftspolitische Situation gegeben, aber ohne tatsächlich genügend Einfluss auf die Entwicklung zu haben.

Die zentrale Aufgabe, aber auch das größte kurzfristig realisierbare finanzielle Einsparpotenzial liegt in der optimalen Vermittlung von Leistungsberechtigten in Arbeit. Durch verbesserte Integration in bedarfsdeckende Beschäftigung besteht für die Kommune die Chance auf eine Entlastung bei den Kosten der Unterkunft.

Angesichts der demographischen Entwicklung und unter der Voraussetzung eines weiterhin positiven Konjunkturverlaufs ist davon auszugehen, dass sich der Kreis der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II künftig noch stärker als bislang aus relativ arbeitsmarktfernen Personen zusammensetzen wird. Deren Vermittlung in Arbeit erscheint nur durch spezifische und intensive Aktivierungsmaßnahmen aussichtsreich, die in ihrer Komplexität ein besseres Zusammenwirken von Instrumenten nach dem SGB II und anderen sozialen oder gesundheitlichen Angebote bedingen. Ein kommunales Jobcenter bietet aus Sicht der Verwaltung

eine bessere Basis, um durch die bewährten kommunalen Kompetenzen die Wirksamkeit der örtlichen Arbeitsmarktpolitik nachhaltig zu steigern.

Die demografische Entwicklung wird aber auch dazu führen, dass die Konkurrenz der Arbeitgeber um gut auf die Bedürfnisse des regionalen Arbeitsmarktes ausgebildete Personen zunehmen wird. Aber auch die Konkurrenz der Kommunen um das beste Angebot der Arbeitskräfte wird in den Vordergrund rücken. Wenn die Stadt Bielefeld eigenständig hier auf die Bedürfnisse der Bielefelder Unternehmen reagieren kann, ist das in der Konkurrenz der Regionen ein strategisch immenser Vorteil.

Arbeitsmarktpolitik in Bielefeld darf nicht nur auf die Erreichung von Integrationen ausgerichtet sein, sondern muss auch nachhaltig wirken und besondere Zielgruppen in den Fokus nehmen:

(1) Entwicklung von Instrumenten für Alleinerziehende und Familien mit Kindern

Alleinerziehende und Familien mit Kindern haben einen hohen Bedarf an kommunalen Leistungen wie z.B. Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuung und sozialintegrative Angebote. Diese Leistungen werden in hohem Maß in Anspruch genommen.

Die Standardinstrumente des SGB II passen häufig nicht zu den komplexen Problemlagen von Alleinerziehenden. Es fehlt vor allem an familienkompatiblen Qualifizierungs- und Arbeitsangeboten. Gerade für Alleinerziehende sind sozialintegrative Leistungen und passgenaue Angebote besonders wichtig. Hier spielt die Frage der Kinderbetreuung eine wesentliche Rolle.

Die Stadt Bielefeld hat bereits damit begonnen, die bestehenden Angebote besser aufeinander abzustimmen und zu vernetzen. Hierzu werden beispielsweise folgende Instrumente entwickelt bzw. vertieft:

- Engere Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie -Jugendamt-, Geschäftsbereich „Städtische Tageseinrichtungen für Kinder“ und anderen Trägern zur Verbesserung der Betreuungssituation der Kinder von Alleinerziehenden,
- gemeinsame Weiterentwicklung und Kooperation bei den Familienzentren und
- intensive Kooperation auf dem Gebiet der Betreuung mit Tagesmüttern.

(2) Stärkung der Betreuung und Vermittlung von Personen ohne Beschäftigung unter 25 Jahren (U25)

Die Stadt Bielefeld ist traditionell Gestalterin ihres Sozialwesens. Es gibt eine lange Tradition des Förderns und Forderns bei Personen unter 25 Jahren. Beispiele hierfür sind die Maßnahmen Arbeiten und Lernen, Schulsozialarbeit an den Berufskollegs und die Einrichtung der Jugendberufshilfe, hier insbesondere nur das bundesweit anerkannte Modell „Jib & Job“ genannt.

Die Stadt Bielefeld wird als Optionskommune den vergrößerten Handlungsspielraum nutzen, die bestehenden Instrumente der Jugendhilfe noch nachhaltiger mit den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten des SGB II zu verknüpfen. Hier gibt es die Chance, Jugendliche frühzeitig unter Berücksichtigung der familiären Situation an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Rund 60 % aller erzieherischen Hilfen der Jugendhilfe werden in oder für Familien erbracht, die gleichzeitig finanzielle Leistungen nach dem SGB II erhalten. Hier wird die Optionskommune als Träger der Jugendhilfe und des SGB II Kräfte bündeln. Beispiele hierfür sind:

- Verstärkte Vernetzung zwischen der Jugendberufshilfe, der Schulsozialarbeit und den Angeboten von berufsvorbereitenden Maßnahmen mit den Instrumenten des SGB II,
- Nutzung der städtischen und nichtstädtischen Jugendzentren zu Informations- und Motivationsangeboten,
- passgenaue Angebote bei Schulverweigerung in enger Abstimmung mit Schule und Jugendhilfe und
- Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für alle Jugendlichen.

(3) Schwerpunktsetzung auf Personen mit Migrationshintergrund

In Bielefeld gibt es jetzt bereits eine gute Kooperation zwischen dem Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten, der ARGE und allen relevanten Akteuren. Beispiele für eine gute und erfolgreiche Praxis und Zusammenarbeit sind z.B.:

- Sprachförderung in der Kooperation von ARGE, BAMF, REGE und Sprachkursanbietern vor Ort,
- EQ Projekt „Xenos“ ESF Projekt, Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsplatzakquise,
- Kooperation der ARGE mit der Jugendberufshilfe SGB VIII der REGE mbH mit migrationsspezifischen Themenstellungen,
- Projekt Alpha zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen,
- Projekt Migra zur Beratung von Frauen mit Migrationshintergrund,
- Kompetenzwerkstatt Vielfalt in OWL,
- Talent Region OWL,
- Zusammenarbeit in der Migrationskonferenz, im Rahmen der interkultureller Berufsmesse und bei der Erstellung des Integrationskonzeptes der Stadt Bielefeld,
- Kooperationsvereinbarung mit den Migrationserstberatungsdiensten in Bielefeld, gefördert vom Land NRW (AWO, DRK, Caritas und andere).

Im Falle der Option soll die erfolgreiche Praxis und Zusammenarbeit noch einmal verstärkt werden, da die Zielgruppe im kommunalen Fokus steht.

(4) Demografische Situation

Durch die demografische Situation in Bielefeld werden im Vergleich zu den meisten anderen Regionen sehr viele Kinder und Jugendliche (ca. 10.000) durch das SGB II unterstützt. Das führt auch dazu dass sehr viele Erwerbstätige (die Eltern) aufstockend Leistungen durch das SGB II – hauptsächlich die von der Kommune zu finanzierende Kosten der Unterkunft – erhalten(ca. 6000). Aufgrund dieser finanziellen Verteilung ist die Förderung dieser Zielgruppe nicht vorrangiges Ziel des Bundes. Die Stadt Bielefeld hat aber ein fiskalisches und Wirtschaftsförderungsinteresse diese Zielgruppe so zu entwickeln, dass sie ohne Transferleistungen für Bielefelder Unternehmen produktiv arbeiten können.

Als Optionskommune kann die Stadt Bielefeld im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und vereinbarten Ziele ihre Handlungsspielräume nutzen, um die Entwicklung und Umsetzung von Instrumenten für die vorstehend genannten Zielgruppen unter Nutzung der örtlichen Strukturen voranzutreiben. Bielefeld kann als Optionskommune bei kurzen Entscheidungswegen notwendige Projekte kurz- und mittelfristig unter Beteiligung städtischer Organisationseinheiten sowie anderer Träger umsetzen.

Dabei ist auch folgendes in den Blick zu nehmen:

(1) Sozialräumliche Ausgestaltung von Angeboten

In Bielefeld gibt es seit langem eine quartiersbezogene Sozialraumpolitik. Auch nach Einrichtung der ARGE wurde diese Tradition fortgesetzt. Die ARGE betreut an sieben Standorten im Stadtgebiet ihre Kundinnen und Kunden. Die Binnenorganisation der ARGE ist sozialräumlich ausgerichtet. Es gibt Beschäftigungsinitiativen in ausgewählten Stadtteilen.

Die Option bietet den größtmöglichen Handlungsspielraum zur Vertiefung der sozialräumlichen Ansätze, da aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen ohne Abstimmung mit der BA getroffen werden können.

(2) Verstärkung der Kooperation / Kommunikation mit der Bielefelder Wirtschaft

Bielefeld als Optionskommune wird weitgehende Möglichkeiten haben, die Kommunikation mit lokalen Arbeitgebern zu intensivieren und dabei deren Entwicklungsbedürfnisse durch eine darauf ausgerichtete Qualifikationspolitik im Rahmen des SGB II zu unterstützen. Darin wird ein Schwerpunkt die Vermittlungsorientierung sein.

Die Option bietet die Möglichkeit, bewährte Konzepte fortzuführen und eigenverantwortlich neue Kooperationen mit Unternehmen und deren Zusammenschlüsse einzugehen.

5.3.2 Kriterium: Organisation und mögliche Rechtsformen bei einer Option

Aus Sicht der Verwaltung ist der zentrale Aspekt bei der Wahl der Organisationsform der kommunalen Trägerschaft die Gewährleistung intensiven kommunalen Einflusses sowohl auf die strategische Gestaltung als auch auf die operative Steuerung der Umsetzung des SGB II. Wenn sich die Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge der schwierigen Aufgabe der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit stellt, darf sie nicht durch eine ungeeignete Rechtsform notwendige Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten verlieren.

In der Option liegt die Entscheidung über Aufbau- und Ablauforganisation vollständig in kommunaler Hand. Dies stellt eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem Status quo oder den Möglichkeiten in einer gemeinsamen Einrichtung (gE) dar.

Im Rahmen der Landes-Fachaufsicht und unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Rechtsvorgaben des BMAS hat die Stadt Bielefeld als Optionskommune die Möglichkeit, eigene Richtlinien zu erstellen. Damit kann sie Einfluss nehmen auf die sozialpolitische und fiskalische Ausgestaltung der Transferleistungen.

Die Option ermöglicht eine Reduzierung der Schnittstellen zu anderen kommunalen Aufgabenfeldern, z.B. zum Bereich der Jugendhilfe oder der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige.

Mögliche Rechtsformen bei einer Option:

Nach § 6b Abs. 5 SGB II n. F. setzt der Gesetzgeber voraus, dass die optierende Kommune eine besondere Einrichtung vorsieht und die kommunale Aufgabenwahrnehmung vom allgemeinen Haushalt und Stellenplan separiert. Dies ist angesichts der finanziellen und personellen Auswirkungen für die Bundesseite nachvollziehbar.

MAIS NRW und IM NRW vertreten einvernehmlich die Rechtsposition, dass nach derzeitiger Rechtslage die Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) nicht als zulässige Rechtsform zur Verfügung steht. Die Rechtsform der GmbH scheidet aufgrund gesetzlicher Regelungen aus. Somit kommt

nach derzeitiger Rechtslage nur die Organisation als Teil der Stadtverwaltung in Betracht. Um auch unter diesen Rahmenbedingungen eine deutlich vom allgemeinen Haushalt und Stellenplan getrennte Organisationsform zu erhalten, kommt neben einer Amtslösung auch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung in Betracht.

Nach Ausführung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 07.10.2010 sind für den Antrag auf Zulassung als alleiniger kommunaler Träger im Rahmen der Eignungsfeststellung Darstellungen zur Rechtsform allerdings nicht relevant.

Wünschenswert ist, wenn die optierenden Kommunen unter alternativen Rechtsformen wählen könnten. Die zuständigen Ministerien und die kommunalen Spitzenverbände werden über die damit verbundenen Rechtsfragen noch im vierten Quartal 2010 verhandeln. Ob es dabei allerdings zu einer Öffnung des AG SGB II NRW für Organisationsformen außerhalb der Kernverwaltung kommt, ist nicht sicher prognostizierbar. Über den weiteren Verlauf wird die Verwaltung ergänzend berichten.

Ausführungen zur Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts sind in der Anlage 1 zusammengefasst. Ein Muster für eine Satzung, wie die Verfassung des "Jobcenter Arbeitplus Bielefeld" in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts ausgestaltet werden könnte, ist als Anlage 2 beigefügt.

5.3.3 Kriterium: Steuerung und Zielvereinbarungsprozesse

Während auch zukünftig bei der gemeinsamen Einrichtung (gE) die Steuerung der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten letztlich dem Bund vorbehalten bleibt, liegt sie bei der alleinigen kommunalen Aufgabenwahrnehmung bei der Kommune, die entsprechende Zielvereinbarungen mit dem Land abzuschließen hat.

Aufgrund der in der ARGE gemachten Erfahrungen ist zu erwarten, dass die Steuerung der gemeinsamen Einrichtung (gE) ganz wesentlich durch den Bund erfolgen wird und dass die Einbringung und Verwirklichung kommunaler Ziele nicht gleichberechtigt zu den Bundeszielen möglich ist.

Es ist zu befürchten, dass diese Situation in der gemeinsamen Einrichtung (gE) sich weiter verschlechtert, denn anders als in der Arbeitplus in Bielefeld GmbH werden die Zielvereinbarungen vor Ort künftig nicht gemeinsamen in der Trägersammlung getroffen. Künftig schließt die Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung (gE) auf der einen Seite eine Zielvereinbarung mit dem Träger Stadt, auf der anderen Seite mit dem Träger BA. Die vereinbarten Ziele können sich damit nur auf die Aufgaben des jeweiligen Trägers beziehen. Die Stadt Bielefeld kann mit der Geschäftsführung nur bezogen auf die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU/KdH) und die flankierenden kommunalen Integrationsleistungen (Tagesbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) Vereinbarungen treffen.

Zielsetzungen, die sich insbesondere auf die trägerübergreifenden „Wirkungs-, Zielsetzungen“ des SGB II beziehen (Hilfebedürftigkeit vermeiden, reduzieren, überwinden) und an denen in den vergangenen Jahren in Bielefeld gearbeitet wurde, können von der Kommune nicht formuliert werden, weil diese nicht in ihrem Aufgabenspektrum liegen. Eine übergreifende örtliche Strategie kann vom Träger Stadt nicht formuliert und durchgesetzt werden, da das Zielsystem der gemeinsamen Einrichtung (gE) nicht vor Ort – bezogen auf das SGB II – erarbeitet wird.

Die Kompatibilität der Zielvereinbarungen, die die Geschäftsführung mit den beiden Trägern trifft, ist im Gesetz nicht geregelt, so dass noch ungeklärt ist, wie der Geschäftsführung und die Trägerversammlung mit sich widersprechenden Zielvereinbarungen der beiden Träger umgehen können und werden.

Festzustellen ist somit: Ein Zielsystem für die gemeinsame Einrichtung (gE) vor Ort, das von den Organen der gE zu verantworten ist und das mehr ist als die Addition der Aufgaben der Träger, wird es nicht geben. Stattdessen gibt es ein zentrales Zielsystem der BA für den SGB II-Bereich, das sich auf die Aufgaben der BA im Schwerpunkt bezieht.

Demgegenüber vereinbart die Optionskommune ihre Ziele mit der obersten Landesbehörde, die ihrerseits in einem Zielvereinbarungsprozess mit dem Bund steht. Es ist daher nicht auszuschließen, dass diese Zielvereinbarungen über die neu geschaffenen Kooperationsausschüsse und den Bund-Länder-Ausschuss (§§ 18b und 18c SGB II) letztlich ebenfalls zu einer bundesweit vereinheitlichten Steuerung der Leistungserbringung führen werden. Allerdings ist der kommunale Einfluss über die Länder im Bund-Länder-Ausschuss deutlich größer als in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Die obersten Landesbehörden als Vertreter der kommunalen Interessen nehmen eine ausgleichende Rolle ein zwischen den (Zielen der) beiden Leistungsträger. Kommunale Ziele rücken stärker und gleichberechtigter in den Fokus und Bundesziele können nicht per Weisung durchgesetzt werden.

Es kann angenommen werden, dass das Land NRW seine Steuerungsrolle anders definieren wird, als es der Bund bisher getan hat. Als Beleg dafür kann die bisherige Wahrnehmung der Steuerung durch das Land in Bezug auf die kommunalfinanzierten SGB II-Leistungen herangezogen werden. Hier wird das Land fast ausschließlich beratend und nur selten – der Stadt Bielefeld gegenüber bisher noch gar nicht – eingreifend tätig. Dass das Land NRW an dieser Steuerungsphilosophie festhalten wird, hat Staatssekretär Dr. Schäffer in der Informationsveranstaltung in Bielefeld am 27.10.2010 deutlich gemacht.

Die Verwaltung ist daher der Ansicht, dass der kommunale Handlungsspielraum in der Option größer sein wird als in einer gemeinsamen Einrichtung (gE).

5.3.4 Kriterium: Finanzen

Die derzeitige Finanzausstattung der Arbeitsplus in Bielefeld GmbH stellt sich wie folgt dar. Die Aufwendungen in der Trägerschaft des Bundes (Regelleistungen, Mehrbedarfe, Sozialversicherungsbeiträge) wurden in der Tabelle nicht mit aufgenommen, da eine hundertprozentige Erstattung durch den Bund erfolgt.

Einnahmen und Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Verwaltung:

	Finanzplan der ARGE 2010	Finanzplan der ARGE 2011 Schätzwerte
Gesamteinnahmen	59.339.796 €	49.648.685 €
davon Eingliederungstitel incl. Beschäftigungszuschuss	33.304.437 €	24.846.395 €
davon Verwaltungskosten	26.035.359 €	24.802.290 €
davon Umwidmung für Verwaltungskosten	3.247.457 €	2.461.781 €
Gesamtausgaben	59.339.796 €	49.648.685 €
davon Eingliederungstitel incl. Beschäftigungszuschuss	30.056.980 €	22.384.614 €
davon Verwaltungskosten	29.282.816 €	27.264.071 €
12,6 Prozent Anteil der Stadt an den Verwaltungskosten (KfA)	3.689.635 €	3.435.273 €

Einnahmen und Ausgaben für "Passive Leistungen" in Trägerschaft der Stadt Bielefeld

	Finanzplanung Stadt 2010	Finanzplanung Stadt 2011
Kosten der Unterkunft und Heizung (Brutto)	84.633.500 €	89.485.200 €
abzüglich Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (23 Prozent für 2010)	-19.465.705 €	-20.581.596 €
davon für Kosten der Unterkunft und Heizung (Brutto)	65.167.795 €	68.903.604 €
zzgl. Aufwand für einmalige Leistungen	5.760.000 €	6.302.400 €
Ausgaben in der Zuständigkeit der Stadt (netto)	70.927.795 €	75.206.004 €

Bedenken gegenüber der Option wurden vor allem bei der Frage der Finanzierung zum Ausdruck gebracht. Hierzu folgende Informationen:

(1) Unveränderte Kostenträgerschaft

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Finanzierung der verschiedenen Geldleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Leistungsberechtigten, der Leistungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sind bei beiden Modellvarianten gleich. Sowohl in der gemeinsamen Einrichtung als auch bei der alleinigen kommunalen Aufgabenwahrnehmung ist der Bund zuständig für die Finanzierung der Regelleistungen und Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie für die Finanzierung der Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Kommune finanziert in beiden Organisationsformen die Leistungen für Unterkunft und Heizung [KdU/KdH], einmalige Leistungen wie Zuschüsse zu Klassenfahrten, Erstausrüstung für Hausrat und Bekleidung und die sozialflankierenden Leistungen (Suchtberatung, Schuldnerberatung etc.).

Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU/KdH) ist in beiden Modellen gleich.

Die Kosten für die Infrastruktur (Verwaltungskosten) tragen Bund und Kommune nach § 46 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 6b Abs. 2 SGB II n. F. in beiden Varianten im gesetzlich vorgegebenen Verteilungsschlüssel von 12,6% (Kommune) zu 87,4% (Bund). Ferner erfolgt die Abrechnung der laufenden Verwaltungskosten nach der Kommunalträgerabrechnungs-Verwaltungsvorschrift (KoA-VV).

Daraus resultiert, dass die Entscheidung über die Zulassung zur Optionskommune keinen Einfluss auf die Kostenträgerschaft von Bund und Kommunen hat.

Die Stadt wird im Falle der Option die Aufgabe nur im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel wahrnehmen. Es kann nicht Aufgabe des kommunalen Trägers sein, künftige Ausgabenkürzungen des Bundes durch kommunale Haushaltsmittel auszugleichen. Deshalb wird eine Ausgabenkürzung des Bundes im Bereich des SGB II bei den

Geldleistungen zum Lebensunterhalt und den Eingliederungsmitteln unmittelbar auf die betroffenen Leistungsbezieher „durchschlagen“. Sofern der Bund – wie auch bereits in der Vergangenheit geschehen – entsprechende Kürzungen durchführt, würden diese in beiden Modellvarianten zu Einschränkungen führen. Auch dann würde die Stadt Bielefeld keine eigenen Mittel kompensatorisch zusätzlich zur Verfügung stellen.

(2) Mögliche finanzwirtschaftliche Effekte bei den kommunalfinanzierten Transferleistungen

Aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungszuständigkeiten besteht beim Bund das fiskalische Interesse an der Reduzierung seiner Leistungen, während das fiskalische Interesse der Kommunen an der Reduzierung der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU/KdH) liegt. Dies wird dadurch verstärkt, dass Einkommen der Langzeitarbeitslosen zunächst auf die Bundes- und erst nachrangig auf die kommunalen Leistungen angerechnet werden.

Wenn beispielsweise verstärkt die Aufnahme geringfügiger Beschäftigung oder von nicht hinreichend vergüteter Beschäftigung angestrebt wird, können die Zahlungsverpflichtungen des Bundes durchaus ganz oder teilweise wegfallen, nicht aber die der Kommune (insb. bei den sog. „Aufstockerfällen“). In der gemeinsamen Einrichtung (gE) hat die Kommune keinen verbindlichen Einfluss auf die Gesamtstrategie in der Arbeitsmarktpolitik. Daraus ergibt sich die große Gefahr, dass letztlich die Interessen des Bundes vorrangig Berücksichtigung finden und die Kostenbelastung der Kommune auf hohem Niveau verbleibt oder gfs. sogar – überproportional – ansteigt.

Deshalb hat die Kommune nicht nur die sozial- und arbeitsmarktpolitische Verantwortung, sondern auch ein vitales finanzpolitisches Interesse an der alleinigen Aufgabenwahrnehmung im SGB II, um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der vereinbarten Ziele bestehende Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen. Ansonsten droht den Kommunen das Schicksal einer weitgehend einflusslosen Zahlstelle für die Unterkunftskosten.

(3) Umstellungsaufwand

Zur Anschubfinanzierung bei der Umstellung auf die alleinige kommunale Aufgabenwahrnehmung hat der Bund mittlerweile zugesagt, zur Erstattung des nachgewiesenen Umstellungsaufwandes einmalig 75,00 Euro/Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Für Bielefeld wären das bei für 2011 geschätzten durchschnittlichen 19.245 Bedarfsgemeinschaften ca. 1,4 Mio. Euro.

Nach § 8 der Kommunalträgerabrechnungs-Verwaltungsvorschrift (KoA-VV) können die personellen und sächlichen Aufwendungen für den Betrieb einschließlich der Errichtung und Beendigung der besonderen Einrichtung nach § 6a Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch als Verwaltungskosten geltend gemacht und abgerechnet werden.

Ein Umstellungsaufwand ergibt sich hauptsächlich im Bereich der IT-Infrastruktur, der Datenmigration und notwendiger Schulungen. Die Anschubfinanzierung vom Bund deckt den voraussichtlichen Umstellungsaufwand von 1,3 Mio. €

(3.1) Hardware

Im Falle der Option müssen Teile des dem Grunde nach vorhandenen DV-Netzes ausgetauscht werden, um eine Kompatibilität mit dem städtischen DV-Netz zu gewährleisten. Hier geht es insbesondere um den Austausch von aktiven Komponenten (Switches), von DV-Leitungen und Anbindung einzelner Liegenschaften mit Lichtwelle. Die dafür notwendigen Investitionen belaufen sich insgesamt auf ca. 200 TEuro.

(3.3) Datenmigration

Die bisher von der ARGE genutzte Software A2LL (Zahlbarmachung der Leistungen nach dem SGB II, Passive Leistungen), VerBIS (Aktive Leistungen) und FINAS (Forderungseinzug) steht im Falle der Option nicht mehr zur Verfügung und muss ersetzt werden. Damit einher geht die Übertragung der Daten von einem System in das andere. Eine maschinelle Datenmigration ist nach jetzigem Stand nur eingeschränkt (A2LL) oder gar nicht (VerBIS, FINAS und andere BA-Anwendungen) möglich. In der Folge ergibt sich die Notwendigkeit einer manuellen Erfassung der Daten in den neuen Systemen.

Unabhängig davon, wie man die Datenmigration organisiert, ob in einer zentralen „Eingabestelle“ oder dezentral im „laufenden Geschäft“, ergeben sich zusätzliche – vorübergehende- Personalbedarfe. Je nach Organisation der Datenmigration entstehen weitere Kosten. Im Rahmen einer zentralen Eingabestelle würden Kosten für Raummiete und Hardware entstehen. Die zusätzlichen Kosten für die Hardware entstehen dadurch, dass die Erfassung nur an PC-Arbeitsplätzen erfolgen kann, die schon im städtischen Netz integriert sind. Eine Erfassung über das Netz der BA ist ausgeschlossen.

(3.2.1) Passive Leistungen inkl. Übergang von Altforderungen

Für die Erfassung der Daten zur Zahlbarmachung der monatlichen Leistungen des SGB II und des Forderungsübergangs ergibt sich ein Personalbedarf von ca. 6,5 Jahres-Arbeitskräften. Umgerechnet auf einen Erfassungszeitraum von ca. 4 Monaten bedeutet dies einen Personalbedarf von rund 20 Arbeitskräften je Erfassungsmonat. Ausgehend von Personal- und Sachkosten i. H. v. 67.400 Euro pro Jahr ergeben sich Personalkosten i. H. v. rd. 445 TEuro. Die oben genannten Kosten für PC-Arbeitsplätze und Raummiete sind über die Sachkostenpauschale bereits abgedeckt und werden hier nicht gesondert ausgewiesen.

(3.2.2) Aktive Leistungen

Die selben Grundannahmen voraussetzend ergibt sich für die Datenmigration im Bereich der Aktiven Leistungen ein Personalbedarf von ca. 8,2 Jahres-Arbeitskräften. In einem Erfassungszeitraum von vier Monaten bedeutet dies einen Personalbedarf von rund 25 Arbeitskräften je Erfassungsmonat der mit Kosten i. H. v. 555 TEuro verbunden ist.

(3.3) Schulungen

Die neuen DV-Verfahren bedingen Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlichen Ausprägungen. Vorgesehen ist die Ausbildung von Multiplikatoren, die ihr Wissen dann im Rahmen interner Schulungsveranstaltungen weitergeben. Voraussichtlich werden Kosten i. H. v. ca. 100 TEuro entstehen.

Summe:

In der Summe ergibt sich folgender Umstellungsaufwand:

Hardware:	200 TEuro
Datenmigration:	1.000 TEuro
Schulungen:	100 TEuro
Summe:	1.300 TEuro

(4) Zusätzliche Mittel durch Wegfall des Vorwegabzuges für überörtliche Overhead-Aufwendungen

Bei der bisherigen Verteilung der Mittel für Verwaltungskosten durch den Bund erfolgte regelmäßig ein Vorwegabzug für von der Zentrale der BA zu leistende überörtliche Verwaltungsaufgaben. Entsprechend der bisherigen Verteilungsmaßstäbe ergibt sich für Bielefeld ein Vorwegabzug i. H. v. ca. 1,2 Mio. Euro. Dieser Vorwegabzug wird nach den vorliegenden Informationen den Optionskommunen zur Verfügung gestellt werden. Die damit frei werdenden Mittel können für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingesetzt werden.

(5) Wegfall der Verpflichtung zum Einkauf von Dienstleistungen der BA

Der vorgeschriebene Einkauf von Dienstleistungen der BA (z. B. Forderungseinzug, Gebäudemanagement, dezentraler IT-Service, Reha, psychologischer Dienst usw.) kostet ca. 1,7 Mio. Euro pro Jahr, davon müssen ca. 1,0 Mio. Euro verpflichtend an die BA gegeben werden..

In der Option entfällt der Einkauf der Dienstleistungen. Die damit freiwerdenden Mittel müssen von der Stadt Bielefeld zur eigenständigen Erledigung der bisher eingekauften Dienstleistungen verwandt werden; evtl. nicht benötigte Mittel stehen für die Erledigung anderer Verwaltungsaufgaben zur Verfügung.

(6) Laufender Verwaltungsaufwand

Die Personal- und Sachkosten für die Erfüllung der übernommenen Bundesaufgaben im SGB II erfolgt nach § 8 KoA-VV.

Die heute bereits bestehenden Optionskommunen beschreiben die ihnen zugeteilten Verwaltungsmittel als auskömmlich unter der Voraussetzung, dass bei den Personalkosten nach tariflichen Vorgaben und bei der Bewirtschaftung von Liegenschafts- und Sachkosten einschließlich IT-Ausstattung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gearbeitet wird.

Eine der größeren Veränderungen betrifft den Bereich der IT-Ausstattung einschließlich Telefonie. Die hierfür bei einer Optionsentscheidung anfallenden jährlichen Kosten setzen sich zusammen aus:

PC-Arbeitsplatzausstattung:	ca. 1.314 TEuro
Software für Fachanwendung:	ca. 450 TEuro
Summe:	ca. 1.764 TEuro

In der PC-Arbeitsplatzausstattung sind die Kosten für Hardware einschließlich Infrastrukturgpaket des Informatik-Betrieb Bielefeld enthalten. Die Kosten für die Fachanwendung(en) wurden anhand des Verfahrens aKDn-Sozial, das derzeit bereits im Bereich der Leistungsgewährung nach dem SGB XII bei der Stadt Bielefeld eingesetzt wird und im Miteigentum der Stadt Bielefeld steht, ermittelt. Enthalten sind auch Gebühren für SAP-Lizenzen, die zur Abwicklung von Teilen des Zahlgeschäftes benötigt werden.

Diesen Kosten stehen Teile der ersparten Aufwendungen im Rahmen des Dienstleistungseinkaufs bei der BA (ca. 535 TEuro) und dem nicht mehr anfallenden Vorwegabzug für überörtliche Aufgaben (1.2 Mio. Euro) gegenüber.

Durch den Einsatz einer funktionierenden Software bei der Leistungsgewährung, z. B. aKDn-sozial, werden nach einer Umstellungsphase zudem Personalressourcen freigesetzt, da aufwändige „Umgehungslösungen“ im Verfahren A2LL nicht mehr berücksichtigt werden

müssen und damit Arbeitszeit „frei“ wird, die zielgerichteter zur Beseitigung von Hilfebedürftigkeit eingesetzt werden kann.

Abgesehen von der IT-Ausstattung erfolgt bei den meisten weiteren Verwaltungsaufwendungen voraussichtlich ein „Umklappen“ in Höhe der derzeit anfallenden Kosten.

(7) Keine Vorfinanzierung der Bundesleistungen

Vorschussleistungen der Kommune sind auch in der Option nicht zu erbringen. Soweit die Leistungen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen, müssen sie nicht von der Stadt vorfinanziert werden, vielmehr wird nach § 44f Abs. 1 i.V.m. § 6b Abs.1 SGB II n. F. unmittelbar in den Bundeshaushalt gebucht.

(8) Flexibilität

Es besteht unverändert die Möglichkeit der Deckungsfähigkeit des Verwaltungshaushaltes mit dem Budget für Eingliederungsleistungen.

(9) Verschuldensunabhängige Haftung

Der Gesetzgeber hat in § 6 Abs. 4 und 5 SGB II n. F. eine spezialgesetzliche Rückforderungsvorschrift eingeführt, die mit einem völlig ungewöhnlichen Zinssatz von 3 % über dem Basiszinssatz verbunden wird. Diese Vorschrift greift – verschuldensunabhängig – dann ein, wenn Bundesmittel nicht rechtmäßig verwendet werden. Sie wurde im Gesetzgebungsverfahren durch die kommunalen Spitzenverbände heftig kritisiert, aber dennoch beschlossen.

Das Risiko ist beherrschbar, wenn – wie heute in den Optionskommunen üblich – Maßnahmen, bei denen Unsicherheit besteht, ob diese sich im gesetzlich vorgesehenen Rahmen bewegen, im Vorfeld mit Land und Bund abgestimmt werden.

5.3.5 Kriterium: Personal

Die derzeitigen Stellenzahlen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stellen
Stadt Bielefeld	125,6
REGE mbH*	48,2
Agentur für Arbeit	237,6
Amtshilfe	6,6
Summe	418,0

* Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der REGE mbH werden – persönliche Eignung vorausgesetzt – aufgrund des Ratsbeschlusses vom 04.11.2010 zum 01.01.2011 von der Stadt Bielefeld übernommen.

Mit der Zulassung als kommunaler Träger gehen kraft Gesetzes die Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der BA, die am 31.12.2011 mindestens 24 Monate im Aufgabenbereich SGB II tätig waren, auf die Stadt Bielefeld über. Für max. 10% hat die Agentur für Arbeit ggf. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zurückzunehmen.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist diese Personalübernahme zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit notwendig und sinnvoll. Die überwiegende Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der BA ist nach vorliegender Einschätzung der Geschäftsführung der Arbeitplus in Bielefeld GmbH für die Aufgabenerfüllung geeignet.

Mit der Personalübernahme werden auch die aus der differenzierten Dienstherrenstruktur der

Vergangenheit resultierenden Probleme (mehrere Personalräte, unterschiedliche Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen für die jeweiligen Beschäftigtengruppen etc.) beseitigt. Die Situation für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die in den vergangenen knapp 6 Jahren von einer erheblichen Personalfuktuation geprägt war, stellt sich perspektivisch besser dar. Gleichwohl wird die Personalfuktuation aufgrund der – auch künftig zu erwartenden – Belastungssituation, die mit der Aufgabenerledigung zwangsläufig verbunden ist, nach realistischer Einschätzung weiterhin so hoch sein, dass auf Fallzahlveränderungen angemessen reagiert werden kann.

Nach § 6c Abs. 3 SGB II n. F. sind ab dem Zeitpunkt des Personalübertritts ausschließlich die für die Arbeitnehmer des neuen Trägers geltenden Tarifverträge anzuwenden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA, die aktuell nach dem Haustarif der BA höhere Bezüge erhalten, als vergleichbare kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem TVöD, im Wege der Besitzstandswahrung eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zu zahlen ist.

Die Übernahme der Arbeitnehmer der BA gem. § 6c Abs. 1 SGB II n. F. in den kommunalen Dienst, führt dennoch nicht zu einer Personalkostensteigerung für die Stadt Bielefeld, da sich der kommunale Finanzierungsanteil in seiner prozentualen Höhe nicht verändert. Die Stadt Bielefeld hat bereits jetzt 12,6 % der Verwaltungskosten, in denen die höheren Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA enthalten sind, zu tragen und muss dies in gleicher Höhe nach Übernahme in den kommunalen Dienst tun.

Im Fall der Option obliegt der Stadt für das gesamte Personal des kommunalen Jobcenters allein die Personalverantwortung. Dies bewirkt eine weitere Ausweitung des Stellenplans, eine entsprechende Erhöhung des zu 100 % refinanzierten Personalaufwandes und eine entsprechende höhere Anzahl unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse. Bei einem Rückgang der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ergibt sich die Notwendigkeit der Personalanpassung. Dieses kann mit folgendem fiktiven Beispiel verdeutlicht werden:

Annahmen:

- Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften reduziert sich innerhalb eines Jahres um 2000 Bedarfsgemeinschaften. Diese entspricht gemessen am heutigen Stand von ca. 19.500 Bedarfsgemeinschaften ca. 10%.
- Weiter angenommen der Bund wird daraufhin sofort im Folgejahr das Verwaltungsbudget um 10 % kürzen, könnte die Notwendigkeit einer kurzfristigen Personalanpassung bestehen.

Bezogen auf die aktuelle Personalsituation wäre es erforderlich bis zu 10 % der Personalressource (oder ca. 40 Beschäftigungsverhältnisse) zu reduzieren.

Um diese Situation lösen zu können, müssten Beschäftigungsverhältnisse beendet werden oder durch Wechsel zum Träger Stadt im Rahmen planmäßiger Personalfuktuationen ausgeglichen werden. Gemäß der vom Rat in seiner Sitzung am 04.11.2010 beschlossenen Aufstockung der städtischen Personalgestellung für das Jobcenter sind 10 % des Gesamtstellenbedarfes mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen zu besetzen. Erst darüber hinaus sich ergebender Personalanpassungsbedarf müsste über die planmäßige Personalfuktuation gesamtstädtisch ausgeglichen werden.

Versorgungslasten kommen auf die Stadt nur hinsichtlich der in der ARGE beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BA zu. Derzeit sind 33 Beamtinnen und Beamte der BA bei der Arbeitplus in Bielefeld GmbH tätig. Nach § 6 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 107b BVersG trägt die Stadt Bielefeld die Versorgungsansprüche für die Zeit ab der Übernahme in den Dienst der Stadt Bielefeld, für die bis dahin entstanden Ruhegehaltsansprüche ist der Bund im Innenverhältnis zu Stadt kostentragungspflichtig. Die Auszahlung erfolgt durch die Stadt.

Es ist die Zustimmung der Kommunalaufsicht im Hinblick auf die Regelungen zum Nothaushaltsrecht nach § 82 GO NRW, hinsichtlich der Personalgestaltung und hinsichtlich der Option als solche erforderlich. Dies ist allerdings kein spezifisches Bielefelder Problem. Hier bedarf es einer Regelung durch das Land.

6. Fazit

Die fehlende Möglichkeit, sich unter ziel- und steuerungsrelevanten Aspekten gleichberechtigt zu dem anderen Partner in die Arbeitsgemeinschaft einbringen zu können, hat in den letzten Jahren teilweise Unzufriedenheit bei der Kommune ausgelöst. Die Neugestaltung der Aufgabenwahrnehmung im SGB II in dem Organisationsmodell „Gemeinsame Einrichtung (GE)“ stellt für die Stadt Bielefeld gegenüber der derzeitigen Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsgemeinschaft keine Verbesserung dar. Da bestimmte Spielräume, die bisher noch genutzt werden konnten, angesichts nunmehr klarer gesetzlicher Regelungen künftig nicht mehr zur Verfügung stehen, muss eher von einer Verschlechterung der Situation in der gemeinsamen Einrichtung (gE) ausgegangen werden.

Demgegenüber bietet die alleinige kommunale Aufgabenwahrnehmung („Option“) wie vorstehend dargestellt Potentiale einer verbesserten Aufgabenerfüllung.

Wesentliche Kriterien sind hier

- die Überwindung der Hilfebedürftigkeit statt nur (Teil)-Integration in den Arbeitsmarkt
- die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der mit der obersten Landesbehörde vereinbarten Ziele sowie bessere Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten der Kommune in Bezug auf die Organisation und die Leistungserbringung nach dem SGB II
- die bessere Verknüpfung der Leistungserbringung nach dem SGB II mit der Erbringung anderer kommunaler Aufgaben
- die Möglichkeit einer noch stärkeren Verzahnung von Sozial-, Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungspolitik,
- die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung aufgrund einer Reduzierung von Schnittstellen und klarer Trägerstrukturen sowie
- die Schaffung einer stabilen Organisationseinheit mit positiven Auswirkungen auch auf den Personalkörper.

Wegen der großen Bedeutung der Aufgabenwahrnehmung des SGB II, angesichts der in einer Option liegenden Chancen und der Perspektive einer engagierten kommunalen Zusammenarbeit empfiehlt die Verwaltung den politischen Gremien, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ab 2012 die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende alleine von der Kommune wahrgenommen werden.

Die Entscheidung für die Option ist auch ein strategisches Moment. Sie signalisiert den Willen der Stadt, die Arbeitsmarktpolitik für Langzeitarbeitslose in eigene Hände nehmen zu wollen und mit anderen, lokal wichtigen Politikfeldern zu verbinden.

7. Umsetzung

Stimmt der Rat der Stadt Bielefeld zu, dass ein Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger gestellt werden soll, ist das weitere Verfahren wie folgt ausgestaltet:

Die Zulassung erfolgt letztlich durch das BMAS. Da es nur für maximal 41 hinzukommende Kommunen eine Zulassung geben kann, ist zunächst die auf jedes Bundesland entfallende Gesamtquote zwischen den Bundesländern einvernehmlich festzulegen; nach derzeitigem Kenntnisstand sollen in NRW 8 weitere Kommunen optieren können. Das Land meldet dann dem Bund die antragstellenden Kommunen aus dem jeweiligen Bundesland und zwar in der Reihenfolge eines landesbezogenen Rankings. Dieses wird erstellt, indem die mit den Anträgen einzureichenden kommunalen Eignungskonzepte durch das Land anhand einer detaillierten

Bewertungsmatrix bewertet werden.

Die hierbei relevanten Aspekte sind in der Rechtsverordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger konkretisiert. Besonders wichtige Eignungskriterien sind:

- Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- Organisatorische Leistungsfähigkeit,
 - Infrastruktur,
 - Personal und Qualifizierung,
 - Aktenführung und Rechnungslegung,
 - Verwaltungskooperationen und Kooperationen mit Dritten,
- Konzept für den Übergang von der Mischverwaltung zur Option,
- Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung sowie
- Konzept für ein transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung.

Ein Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger muss bis 31.12.2010 gestellt werden. Die Entscheidung darüber soll bis 31.03.2011 erfolgen.

Die Verwaltung ist der Überzeugung, dass die Stadt Bielefeld in besonderer Weise diese Eignungskriterien erfüllt. Die positiven Erfahrungen der zurückliegenden fünf Jahre und die durch die Arbeit plus in Bielefeld GmbH erreichten Ziele belegen, dass in Bielefeld alle Voraussetzungen gegeben sind, um eine erfolgreiche alleinige kommunale Aufgabenwahrnehmung zu realisieren. Die Stadt Bielefeld setzt im Übrigen nicht erst seit Inkrafttreten des SGB II arbeitsmarktpolitische Akzente; sie ist schon mindestens seit gut zwei Jahrzehnten auf diesem Gebiet erfolgreich tätig, weshalb die Übernahme der alleinigen kommunalen Aufgabenwahrnehmung ein logischer Schritt ist.

Zu beachten ist, dass sich die Stadt Bielefeld als kommunaler Träger aktuell auf zwei neue Organisationsformen vorbereiten muss, und zwar

- für das Jahr 2011 auf die obligatorisch vorgeschriebene gemeinsame Einrichtung (gE) und
- für die Zeit ab 2012, wenn der Antrag positiv beschieden wird, auf die Übernahme der alleinigen kommunalen Aufgabenwahrnehmung (Option).

Erste Gespräche zur Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bielefeld und der Agentur für Arbeit Bielefeld für das Jahr 2011 sind bereits aufgenommen.

Die vorbereitenden Arbeiten, um im Fall eines positiven Ratsbeschlusses für die Option kurzfristig eine qualifizierte und erfolgreiche Antragstellung sicherstellen zu können, sind erfolgt.

Es ist die Zustimmung der Kommunalaufsicht im Hinblick auf die Regelungen zum Nothaushaltsrecht nach § 82 GO NRW, hinsichtlich der Personalgestellung und hinsichtlich der Option als solche erforderlich. Dies ist allerdings kein spezifisches Bielefelder Problem. Hier bedarf es einer Regelung durch das Land.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.